

Anlage 2

Matera, Franco

Betreff: WG: Synopse Gebührensatzung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz für HFWD/KT
Anlagen: Synopse Satzung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz.pdf

Von: Pendelin, Barbara <Barbara.Pendelin@RHEINGAU-TAUNUS.DE>

Gesendet: Dienstag, 9. September 2025 16:25

An: Matera, Franco <Franco.Matera@RHEINGAU-TAUNUS.DE>

Cc: Hippler, Hans-Joachim <Hans-Joachim.Hippler@RHEINGAU-TAUNUS.DE>; Rossel, Christian <Christian.Rossel@rheingau-taunus.de>; Pasucha, Svenja <Svenja.Pasucha@Rheingau-Taunus.de>

Betreff: Synopse Gebührensatzung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz für HFWD/KT

Sehr geehrter Herr Matera,

in Anlage die nachgeforderte Synopse zur Gebührensatzung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz für die nächste Sitzung des HFWD sowie des KT.

Zur Anfrage des HFWD TOP 8 DS XI/1399:

In 2024 betragen die Einnahmen 31.816,40 €.

In wie weit sich die Einnahmen erhöhen, kann nicht bestimmt werden, da sich die Einnahmen aus dem Zeitaufwand der einzelnen Gebührentatbestände ergeben.

Durch die Erweiterung der Gebührentatbestände gehen wir davon aus, dass die Einnahmen gesteigert werden.

Durch die geänderte Bemessungsgrundlage nach der AllgVwKostO in der jeweils geltenden Fassung, wird sich die Einnahmenseite mit Änderung der Gebührenhöhe der AllgVwKostO automatisch erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen
Barbara Pendelin

Tel: 429

)

)

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis

Entwurf Gebührensatzung 2025

Gebührensatzung vom 13. Februar 2006

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03. Dezember 2013 (GVBl. 2014, 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 01. Januar 2020 (GVBl. 2019, 443) und der §§ 68 und 87 der Hessischen Bauordnung vom 07. Juli 2018 (GVBl. 2018, 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 01. Januar 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 24. Dezember 2003 (GVBl. I 2004, 36), hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 07. April 2000 (GVBl. IS. 170) und der §§ 59 und 78 der Hessischen Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S.274) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 13. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes

- (1) Der vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes

- (1) Der vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.

<p>Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblich- organisatorische Maßnahmen, sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, objektspezifisch festzulegen.</p> <p>(2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung, sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.</p> <p>Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.</p>	<p>Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblich- organisatorische Maßnahmen, sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, objektspezifisch festzulegen.</p> <p>(2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung, sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.</p> <p>Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührentatbestände</p> <p>Für die nachfolgend dargestellte Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.</p> <p>(1) Durchführung der Gefahrenverhütungsschau:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung/Nachbereitung der Gefahrenverhütungsschau einschließlich Terminierung, Einladung und Mängelnachverfolgung. 2. Durchführung der Gefahrenverhütungsschau einschließlich der Erstellung von Anhörungen und Verfügungen sowie des Schriftverkehrs und der Aktenführung und der An- und Abfahrt. 3. Vorbereitung/Nachbereitung von Nachschau zu Gefahrenverhütungsschauen einschließlich Terminierung, Einladung und Mängelnachverfolgung. 	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührentatbestände</p> <p>Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes (§1) sind Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung zu erheben.</p> <p>(1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbegehung. 2. Begehung eines Objektes, einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung. 3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen. 4. Nachschau mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

4. Durchführung von Nachschauen zu Gefahrenverhütungsschauen einschließlich der Erstellung von Anhörungen und Verfügungen sowie des Schriftverkehrs und der Aktenführung und der An- und Abfahrt.

(2) Brandschutztechnische Beratung/Abnahme:

1. Ausstellungen, Messen, Theater-, Musik- und ähnliche Veranstaltungen
2. Straßenfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen

3. Verwendung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten

(3) Nachbesichtigung

Nachbesichtigung zu Abs. 2 nach Mängelbeseitigung oder Fristablauf.

(4) Fachtechnische Unterstützung der Planung, der Freigabe und der Abnahme der sicherheitstechnischen Ausführung:

1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Freigabe.
2. Beratung bei der Auslegung von Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Gebäudefunktanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerweherschließungen, sowie bei der Löschwasserversorgung und den Flächen für die Feuerwehr, einschließlich deren Inbetriebnahme.
3. Nachprüfungen nach 1. und 2. fruchtloser Erstabnahme und/oder Mängelbeseitigung.
4. Beratung von Eigentümern, Nutzungsberechtigten, Planern und Ausführenden in Fragen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes.

(2) Die brandschutztechnische Abnahme umfasst

1. Ausstellungen, Messen, Theater-, Musik- und ähnliche Veranstaltungen
2. Straßenfeste und Märkte
3. zirkensische Vorführungen

(3) Nachbesichtigung

Für die Nachbesichtigung zu Abs. 2 nach Mängelbeseitigung oder Fristablauf werden Gebühren nach 1 erhoben.

(4) Die fachtechnische Unterstützung der Prüfung der Planung und Abnahme der sicherheitstechnischen Ausführung umfasst:

1. Beratung bei der Aufstellung von Bestuhlungsplänen, Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, Flucht- und Rettungsplänen, sowie deren Prüfung und Genehmigung.
2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerweherschließungen, sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung, Inbetriebnahme und Abnahme.
3. Nachprüfungen nach 1. und 2. nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigungen.
4. Beratung von Eigentümern, Nutzungsberechtigten, Planern und Ausführenden in allen Fragen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes.

Brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren und Gefahrenverhütungsschauen.

5. Stellungnahmen zu Brandschutzkonzepten, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen und Antragsunterlagen.

6. Vor Ort Abnahmen von Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen sowie Teilnahme an Bauabnahmen.

7. Teilnahme an Stell- und Anleiterproben von Hubrettungsfahrzeugen und Nachweis des zweiten Rettungsweges unter Verwendung von Rettungsgeräten der Feuerwehr.

(5) **Stellungnahme zum Verfahren der Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen**

Stellungnahme zum Verfahren der Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen gemäß § 19 Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) und § 6 Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO)

(6) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

Die Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung), baugenehmigungsfreien Vorhaben, baugenehmigungsfreien Vorhaben im beplanten Bereich und vereinfachtem Baugenehmigungsverfahren.

5. Brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Zusammenhang von Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) und Gefahrenverhütungsschau.

6. Die Prüfung von Brandschutzkonzepten, der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen, Antrags- und Planprüfung nach § 61 Abs. 1 HBO im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

7. Die Prüfung der Ausführung vor Ort von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen, Bauabnahmen nach § 61 Abs. 1 HBO im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

(5) **Die Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 nach § 2 Abs. 3 HBO umfasst:**

1. Beratung bei der Planung der brandschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen.
2. Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des vorbeugenden Brandschutzes.

(6) **Es werden keine Gebühren für die unter Abs. 2 aufgeführten Gebäurentatbestände erhoben von:**

1. Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises.

	<p>2. Ortsansässigen Vereinen der Städte und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises.</p> <p>(7) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenberechnung</p> <p>(1) Für die Gebühr im Sinne dieser Satzung wird der tatsächliche Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde für vorbereitende Maßnahmen, für An- und Abfahrt, für die Durchführung von Ortsterminen, für die Beratungszeit und die Ausfertigung von Dokumenten im Rahmen des Verwaltungsvorganges und deren Nachverfolgung/Weiterverfolgung sowie für Auslagen angesetzt.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich aus dem in Anlage beigefügten „Verwaltungskostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis“ in der zurzeit geltenden Fassung.</p> <p>(3) Im Falle der fachtechnischen Unterstützung gem. § 2 Abs. 4 sind die ersten 15 Minuten der ersten Beratung gebührenfrei, danach richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenberechnung</p> <p>Für die Gebühr nach § 2 dieser Satzung wird der tatsächliche Zeitaufwand für vorbereitende Maßnahmen, für An- und Abfahrt, für die Durchführung der Ortsbesichtigung im Objekt, der Beratungszeit und die Ausfertigung eines Berichtes und/oder der Anordnung zur Mängelbeseitigung und Auslagen angesetzt.</p> <p>Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich aus dem in Anlage beigefügten „Verwaltungskostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis“ in der zur Zeit geltenden Fassung.</p> <p>Im Falle der fachtechnischen Unterstützung gem. § 2 Abs. 4 sind die ersten 15 Minuten der ersten Beratung gebührenfrei, danach richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenschildner</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenschildner</p>

<p>(1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Eigentümer/die Eigentümerinnen oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planungsunterlagen einreicht, oder Beratungsleistung in Anspruch nimmt. • der Eigentümer/die Eigentümerin, der Besitzer/die Besitzerin und sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) die einer Gefahrenverhütungsschau unterliegen. <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner für den § 3 ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planungsunterlagen einreicht, oder Beratungsleistung in Anspruch nimmt.</p> <p>(2) Gesamtschuldner</p> <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der Maßnahmen oder mit Beginn der Beratungsleistung.</p> <p>(2) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenschild</p> <p>Die Gebührenschild für den § 2 entsteht mit der Beendigung der Maßnahmen gemäß § 3 dieser Satzung oder mit Beendigung der Beratungsleistung.</p> <p>Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>1. Die Gebührenordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis vom 13.02.2006 außer Kraft</p> <p>Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Die Gebührenordnung tritt am 01. April 2006 in Kraft.</p> <p>Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises Bad Schwalbach, den 13.Februar 2006</p>

Verwaltungskostenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden
Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis

vom **xx.xx.xxxx**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrund- lage	Gebühr
1	Gefahrenverhütungsschau		
1a	Gefahrenverhütungsschau nach § 2 Abs.1 Punkt 1 und 3	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	gemäß Ziffer 1413 der An- lage 1 der All- gVwKostO ¹
1b	Gefahrenverhütungsschau nach § 2 Abs.1 Punkt 2 und 4	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	gemäß Ziffer 1412 der An- lage 1 der All- gVwKostO ¹
2	Brandschutztechnische Abnahme nach § 2 Abs. 2 + 3	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	gemäß Ziffer 1412 der An- lage 1 der All- gVwKostO ¹
3	Fachtechnische Unterstützung, Bera- tung + Abnahme im Vorbeugenden Brandschutz nach § 2 Abs.4	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	gemäß Ziffer 1412 der An- lage 1 der All- gVwKostO ¹
4	Stellungnahme zum Verfahren der Ein- satzmöglichkeit von Hubrettungsfahr- zeugen nach § 2 Abs.5	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	gemäß Ziffer 1412 der An- lage 1 der All- gVwKostO ¹

Verwaltungskostenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeu-
genden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis

vom **13.Februar 2006**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrund- lage	Gebühr EUR
1	Fachtechnische Unterstüt- zung, Beratung + Abnahme im Vorbeugenden Brandschutz nach § 2 Abs.4	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	18,-
2	Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 2 Abs.5	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	18,-
3	Gefahrenverhütungsschau nach § 2 Abs.1	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	15,-
4	Brandschutztechnische Ab- nahme nach § 2 Abs. 2 + 3	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	15,-
5	Personenkraftwagen	je Km	0,40
6	Zustellgebühren		6,50

5	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125% der Gebühr nach Nummer 1-4	gemäß Ziffer 142, 1412 und 1413 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
6	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	gemäß Ziffer 22 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
7	Zustellgebühren	je Postzustellungs- urkunde	4,45 €
8	Akteneinsicht		gemäß Ziffer 112, 1121 und 113 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
9	Kopien	je Seite	gemäß Ziffer 211 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
10	Schlüsselpломbe	je Stück	5,00 €
¹ AllgVwKostO: Allgemeine Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung			